

Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Schulgesetz

(vom 27. September 2018, Fassung gültig ab 1. Januar 2019)

Schulpflicht - Allgemeines § 26:

- Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Teilnahme an Evaluationsverfahren.

Teilnahme am Unterricht

- Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bzw. an den Schulveranstaltungen verpflichtet.
1. Verhinderung:
 - Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.
 - Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen.
 - Generell ist der Entschuldigungspflicht am 1. Tag der Verhinderung mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung nachzukommen. **Für die Meldung ist die Homepage der Schule (www.klinikum-dresden.de/medbfs/Krankmeldung) zu nutzen.** Folgt keine Abmeldung, gilt der Tag (oder gelten die Tage) als unentschuldigtes Fehlen.
 - Bei einer Erkrankung muss **innerhalb von drei Tagen** sowohl beim Arbeitgeber bzw. der praktischen Ausbildungsstätte als auch in der Berufsschule eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Diese muss **ab dem ersten Tag** der Arbeitsunfähigkeit gelten.
 - Bei **auffällig häufigen oder langen Erkrankungen** kann der Schulleiter die **Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses** verlangen.
 2. Befreiung/Beurlaubung:
 - Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch Antrag möglich → Entscheidung trifft der Schulleiter
 - Beurlaubung vom Schulbesuch in begründeten Ausnahmefällen möglich
 - rechtzeitige, schriftliche Beantragung durch volljährigen Schüler oder im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten

- Als Beurlaubungsgründe werden z. B. anerkannt:
 - Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen: z. B. konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihre Firmung oder Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag
 - wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe (z. B. Todesfall, Eheschließung)
 - Teilnahme am internationalen Schüleraustausch
 - Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben
 - aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
- Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- Eine Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen trifft der Klassenleiter, im Übrigen der Schulleiter.

Zusätzlich zu beachten bei MTA:

Die Ausbildung darf bis zur **Gesamtdauer von 12 Wochen** z. B. durch Krankheit unterbrochen werden (s. MTA-Gesetz), ansonsten ist die **Prüfungszulassung** am Ende der regulären Ausbildung nicht möglich.